

Hauptsatzung DER GEMEINDE TETENHUSEN Kreis Schleswig-Flensburg

ID der Textfassung 361256

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) zuletzt geändert durch Art. 64 LVO v. 27.10.2023 (GVOBl. S. 514) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde **Tetenhusen** vom **01.02.2024** und mit der Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung der Gemeinde **Tetenhusen** erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Die Gemeinde Tetenhusen führt ein Wappen. Es wird wie folgt beschrieben:

„Das Wappen der Gemeinde Tetenhusen zeigt über grünem Schildfuß, darin ein silberner Wellenbalken, in Gold ein links gewendeter, kampfbereiter roter Fuchs. Im rechten Obereck ein unten verstützter grüner Rohrkolben.“



(2) Die Gemeinde Tetenhusen führt eine Gemeindeflagge. Sie wird wie folgt beschrieben:

„Auf dem nach Art des Wappens geteilten gelb-grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur.“



(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindegewappens mit der Umschrift "Gemeinde Tetenhusen, Kreis Schleswig-Flensburg".

(4) Gemeindegewappens und Gemeindeflagge sind Hoheitszeichen der Gemeinde Tetenhusen. Die Verwendung von Gemeindegewappens und Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 2
Ehrenamtliche Bürgermeisterin,
Ehrenamtlicher Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie/er entscheidet ferner über
 1. Die Einstellung von Arbeitnehmer*innen der Gemeinde Tetenhusen (geringfügig Beschäftigte, sozialversicherungspflichtige Beschäftigte)
 2. Gewährungen von Stundungen bis zur Dauer eines Jahres,
 3. Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde soweit ein Betrag von **1.000,00 €** nicht überschritten wird,
 4. Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde, soweit ein Betrag von **3.000,00 €** nicht überschritten wird,
 5. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von **3.000,00 €** nicht überschritten wird,
 6. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von **5.000,00 €** nicht überschreitet,
 7. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins **400,00 €** nicht übersteigt,
 8. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von **5.000,00 €** nicht übersteigt,
 9. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
 10. Annahme von Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
 11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von **5.000,00 €**,
 12. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB,
 14. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechtes.
 15. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Abs. 2 bis 5 GO i. V. mit § 32 Abs. 3 GO),

16. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt (§ 20 GO)

§ 3 **Gleichstellungsbeauftragte** **(§ 22a Abs. 5 AO)**

- (1) Die geschäftsführende Gemeinde Kropp hat eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt, die gleichzeitig für das Amt Kropp-Stapelholm tätig ist. Diese Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung **Tetenhusen** und der Ausschüsse der Gemeinde **Tetenhusen** teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 **Ständige Ausschüsse** **(§ 16a, §§ 45, 46, 92 Abs. 5 GO)**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: kommunales Satzungsrecht, Ortsrecht
Personalangelegenheiten
Haushalts- und Finanzangelegenheiten
Prüfung des Jahresabschlusses
Grundstücksangelegenheiten
Feuerwehrangelegenheiten

b) Bau- und Umweltausschuss:

Zusammensetzung: 8 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauangelegenheiten
Straßen- und Wegeunterhaltung
Bewirtschaftung/Unterhaltung gemeindlicher
Liegenschaften
Naturschutz – Förderung und Pflege
Tourismus
Dorfentwicklung und Zukunftsförderung
Abwasserbeseitigung, Ver- und Entsorgung

c) Kultur- und Sozialausschuss:

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Kultur- und Gemeinschaftswesen, Sozialwesen,
Förderung und Pflege des Sports,

Schul- und Kindergartenangelegenheiten (ohne
Personalangelegenheiten),
Nutzungsangelegenheiten Gemeindehaus (ohne
Feuerwehrbereich)

In die Ausschüsse zu a) bis c) können jeweils bis zu zwei Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.
- (3) Für die Stellvertretung der Ausschussmitglieder wird für jeden Ausschuss eine Pool-Stellvertretung gebildet. Jede Fraktion kann zur Wahl bis zu 4 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, davon ein*e Bürger*in, die/der der Gemeindevertretung angehören kann. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes bürgerliches Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie gewählt worden sind.

- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die in Abs. 1 genannten Ausschüsse a) bis c) auch Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung (§ 16b GO)

- (1) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 66 % der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie/ er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 Verträge mit Gemeindevertretern (§ 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 8 Verpflichtungserklärungen (§ 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Tetenhusen werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Kropp-Stapelholm veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „**Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Kropp-Stapelholm, der Gemeinden Alt Bennebek, Bergenhusen, Börm, Dörpstedt, Erfde, Groß Rheide, Klein Bennebek, Klein Rheide, Kropp, Meggerdorf, Stapel, Tetenhusen, Tielen, Wohld** sowie **des Schulverbandes Stapelholm und des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest**“ und erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. In diesem Falle wird auf der Internetseite www.kropp.de ein gesonderter Hinweis erfolgen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das amtliche Bekanntmachungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Es ist bei der geschäftsführenden Gemeinde Kropp des Amtes Kropp-Stapelholm unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
- Einzelbezug digitale Ausgabe: kostenloser Download
 - Einzelbezug Printausgabe: kostenlose Abholung im Rathaus Kropp sowie in der Außenstelle Stapel
 - Abonnement Printausgabe: zu den in der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Kropp-Stapelholm festgelegten Bezugsbedingungen
 - Abonnement digital: kostenlos per E-Mail-Versand nach einmaliger datenschutzkonformer Registrierung

Der kostenlose Download des Bekanntmachungsblattes als PDF-Datei ist auf der Internetseite „www.kropp.de“ abrufbar.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Tetenhusen werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse **www.kropp.de** eingestellt. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt hingewiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 28.08.2020, die 1. Nachtragssatzung vom 25.11.2021 sowie die 2. Nachtragssatzung vom 07.07.2023 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 05.03.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tetenhusen, den 14.03.2024

gez. Heiko Lemm
-Bürgermeister-